

Vereinssatzung des Förderverein Traisa e.V., Sitz Mühlthal

§1 Zweck des Vereines

Förderung der Arbeit der Kindergärten und der Schule in Mühlthal Traisa. Förderung der Arbeit mit Vorkindergartenkindern, sowie die außerschulische Förderung von Kindern und Jugendlichen im Schulbezirk der Grundschule Traisa. Die Förderung findet in Abstimmung mit den entsprechenden Trägern statt, aber unabhängig von diesen sowie von allen politischen Parteien, Kirchen und Verbänden.

Der Verein sieht seine Aufgabe weiterhin darin, die Belange der angeführten Zielgruppen zu vertreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch selbstlose Förderung der Vereinsziele. Vereinsmittel werden ausschließlich zur satzungsgemäßen Bestimmung verwendet. Besteht für das geförderte Projekt Leistungspflicht einer kirchlichen, kommunalen oder staatlichen Stelle, so besteht seitens des Vereins Ersatzanspruch bis zur Höhe der Förderung durch den Verein, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinder und Jugend Traisa e.V.“ und hat seinen Sitz in Mühlthal. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied im Verein und damit Förderer der Vereinsarbeit kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind solche Personen, die bekannterweise dem Ansehen des Vereins oder seiner Arbeit schaden, oder zu erkennen geben dies zu tun.

§4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand sowie an die Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung kann der/die AntragstellerIn Berufung zur MV einlegen. Diese entscheidet über den Antrag endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet mit dem a) Tod b) Austritt c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand.

Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.

Über eine abweichende Kündigungsfrist bei Umzug entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, sowie die Interessen des Vereines und bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Vereinsausschluss ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Der Ausschließungsbeschluss ist mit eingehender Begründung durch „eingeschriebenen Brief mit Rückschein“ dem Mitglied bekanntzugeben.

Hiergegen ist mit Monatsfrist nach Bekanntgabe Berufung bei der MV zulässig. Die Berufung ist gegenüber dem Vorstand einzulegen. In der MV muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Beitragspflicht bei Ausschluss währt solange, als wäre vom Mitglied am Ausschlussdatum ordentlich gekündigt worden. An dieser Stelle wird ausdrücklich nochmals auf die Kündigungsfristen hingewiesen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beträgen, Spenden oder Sacheinlagen an den Verein ist ausgeschlossen.

§6 Beiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

Der Monatsbeitrag wird von dem Mitglied selbst festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 5 Euro pro Monat. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird in der Regel in einem Betrag in der Mitte des Jahres abgebucht. Der Vorstand kann auf Antrag von der Beitragspflicht zeitlich begrenzt befreien oder diese reduzieren. Die Mitgliedschaft von Mitgliedsehepartnern ist beitragsfrei. Sinngemäß gilt gleiches für PartnerInnen in eheähnlichen Gemeinschaften.

Die Mitgliedsbeträge werden alle zwei Jahre im Februar, gemäß der Inflationsrate bzw. des Lebenshaltungsindex, laut Statistischem Landesamt Wiesbaden, der abgelaufenen Jahre, erhöht, es sei denn die MV setzt die Erhöhung aus. Es wird auf ganze Euro-Beträge aufgerundet.

§7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die Abteilungen
- Die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- KassiererIn
- SchriftführerIn

Bei Bedarf kann die MV den Vorstand um weitere Mitglieder ergänzen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer vertreten. Es vertreten zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird gegenüber Dritten wie folgt beschränkt:

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 2000.- in einem Betrag belasten, oder fortlaufenden Zahlungen, die öfter als 6 mal und mehr als EUR 500.- im einzelnen betragen, ist die Zustimmung im erweiterten Vorstands erforderlich.

Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf Rechtsgeschäfte im Bereich des Haushalts der Teddybärengruppe.

Der/die KassiererIn verwaltet das Vereinsvermögen, die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Kassierers, in seiner Abwesenheit des von ihm vorher schriftlich bestimmten Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand kann den dafür zuständigen Vorstandsmitgliedern für die Vornahme regelmäßig wiederkehrender Bankgeschäfte Einzelvertretungsvollmacht erteilen.

Der Haushalt der Kindergartengruppe „Die Teddybären“ ist getrennt zu führen. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist gegenüber der Gemeinde Mühlthal jährlich nachzuweisen.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der/die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorstandsvorsitzende lädt den Vorstand spätestens 6 Wochen nach der Wahl durch die MV zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Der Vorstand tagt mindestens 1 mal innerhalb eines halben Jahres oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt wenigstens 2 Wochen; die Ladung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die 2. Vorsitzende/n.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (1. bzw. 2. Vors.). Der Vorstand ist mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Wird die Nichtbeschlussfähigkeit des Vorstandes festgestellt, so muss der/die VersammlungsleiterIn binnen drei Tagen mit gleicher Tagesordnung wieder einladen. Danach ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten MV eine Ersatzperson bestellen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand die Abteilungsleiter an.

Der erweiterte Vorstand beschließt die am Vereinsziel ausgerichteten Maßnahmen und Förderungen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse im erweiterten Vorstand gebunden. Bei seinen Beschlüssen hat der erweiterte Vorstand die Interessen der im Vereinsziel genannten Zielgruppen angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand lädt mindestens zu jeder zweiten Sitzung die Abteilungsleiter ein.

Für die Beschlussfassung gilt Gleiches wie für den Vorstand. Der erweiterte Vorstand ist mit mehr als 50% seiner Mitglieder beschlussfähig. Wird die Nichtbeschlussfähigkeit festgestellt, so muss der/die SitzungsleiterIn binnen drei Tagen mit gleicher Tagesordnung wieder einladen. Danach ist der erweiterte Vorstand in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

Die erweiterte Vorstand tritt auch zusammen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder wünschen und dies dem ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden anzeigen.

§ 10 Die Abteilungen

Der Verein gliedert sich in folgende Abteilungen:

- „Kleinkinder“
- „Kindergarten“
- „Schule“
- „Jugend“

Die Abteilungen sollen die Bedürfnisse und Probleme ihres Bereiche erfassen und aufgreifen und Handlungsmöglichkeiten entwickeln so wie bestehende Initiativen und Aktionen unterstützen.

Dabei ist mit den bestehenden Institutionen möglichst eng zusammenzuarbeiten.

Alle Abteilungen wählen jedes Jahr eine/n AbteilungsleiterIn und eine/n VertreterIn bis spätestens vier Wochen nach der MV.

Der/die AbteilungsleiterIn ist im besonderen Maß verantwortlich für die enge Anbindung an die bestehenden Institutionen außerhalb des Vereins. Innerhalb des Vereins gewährleistet der/die AbteilungsleiterIn die Verbindung zum Vorstand und zu den anderen Abteilungen.

Die Abteilungen erhalten ein eigenes Budget, das satzungsgemäß für den jeweiligen Bereich zu verwenden ist und einmal jährlich zur MV schriftlich gegenüber dem/der KassiererIn abgerechnet wird. Über nicht verwendete Mittel entscheidet die AK. Auf Antrag können diese ins nächste Jahr übertragen werden.

Von jedem Mitgliedsbeitrag wie auch von allen ungebundenen Spenden des letzten Jahres wird ein Drittel anteilig nach der Zugehörigkeit der Kinder bzw. Enkel des zahlenden Mitglieds zu den Abteilungen des Vereins aufgeteilt.

Auf Wunsch des Mitglieds kann der entsprechende Beitragsanteil auch einer anderen Abteilung zugeteilt werden.

Ist so keine Zuordnung zu den Abteilungen möglich, wird das Drittel des betreffenden Mitgliedsbeitrags gleichmäßig aufgeteilt. Die Quote jeder Abteilung stellt der Vorstand vor der MV fest und legt sie der MV zur Bestätigung vor.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einzuladen. Die Einladung wird persönlich an alle Mitglieder versandt, die Tagesordnung außerdem im Schaukasten an der Grundschule Traisa bekannt gegeben. Der Vorstand kann auch jederzeit unter Einhaltung der oben erwähnten Fristen und Vorschriften eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies wünschen.

Die MV wählt den Vorstand. Sie wählt auch zwei Kassenprüfer, welche das Recht haben, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen. Einmal jährlich müssen sie dies tun. Über das Ergebnis der Prüfung haben diese der MV Bericht zu erstatten.

Die MV nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungskonferenz entgegen und entlastet diese. Die MV kann dem gesamten Vorstand oder auch einzelnen Vorstandsmitgliedern die Entlastung verweigern. Die MV berät über den Haushalt. Der MV obliegt die Vereinsauflösung, die Abwahl des Vorstandes während seiner Amtsperiode sowie Satzungsänderungen. Auf diese Tagesordnungspunkte ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Den Vorsitz der MV führt der/die 1. bzw. im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende. Während der Wahl des Vorstandes geht die Sitzungsleitung an einen offen gewählten Wahlleiter. Beschlüsse werden offen abgestimmt, soweit nicht gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen. Wahlen müssen, wenn ein Mitglied dies wünscht, geheim abgehalten werden. Die MV fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit. Für die Wahl des Vorstandes wird die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen benötigt. Kommt diese nicht zustande, so gilt in einem 2. Wahlgang derjenige/ diejenige als gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Alle Beschlüsse des Vorstandes, der Abteilungskonferenz und der MV sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführerin sowie dem, der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§13 Vereinsauflösung, Satzungsänderungen

Der Vereinsauflösungsbeschluss bedarf Dreiviertel der Stimmen der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Satzungsänderungen. Auf die anstehenden Beschlüsse ist in der Bekanntgabe der Tagesordnung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mühlthal zwecks Verwendung für die Kinder- und Jugendförderung.

Mühlthal, den 13.07.1994, zuletzt geändert durch Beschluss der MV am 21.09.2011